

Kreis Viersen .....	4
477/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	4
478/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	5
479/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	6
480/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	7
481/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	8
482/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	9
483/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	10
484/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	11
485/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	12
486/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	13
487/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	14
488/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	15
489/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	16
490/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	17
491/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	18
492/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	19
493/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	20
494/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	21
495/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung .....	22
496/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	23
497/2024 Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Sperrfrist für die Wiederholungsprüfung und Anordnung der Wiederholungsprüfung als Einzelprüfung .....	24
498/2024 Öffentliche Zustellung einer Verfügung über die Aberkennung des Rechts, von der niederländischen Fahrerlaubnis im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen & Kostenfestsetzung .....	25
499/2024 Offenlegung des Liegenschaftskatasters .....	26

Burggemeinde Brüggen .....	29
500/2024    Bebauungsplanes Bra/17 „Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße“, 1. Änderung der Gestaltungssatzung .....	29
501/2024    Bebauungsplan Brü/8d „Ortskern - Klosterstraße Ost“, 4. Änderung .....	34
502/2024    Bebauungsplan Brü/15D „Gewerbegebiet Weihersfeld“ .....	37
Gemeinde Grefrath .....	44
503/2024    Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis .....	44
504/2024    Bekanntmachung über die 4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU- Umgebungsärmrichtlinie der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath; Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz .....	46
Stadt Nettetal .....	49
505/2024    1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung .....	49
506/2024    1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung .....	50
507/2024    Zustellung eines Erstanschreibens zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern .....	51
508/2024    Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung .....	52
509/2024    Bekanntmachung der Stadt Nettetal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024 .....	53
510/2024    Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal .....	56
Gemeinde Niederkrüchten .....	58
511/2024    Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Niederkrüchten auf den Kreis Viersen .....	58
512/2024    Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 .....	59
513/2024    Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplans Elm-131 „Javelin Park Ost“ .....	62
Gemeinde Schwalmtal .....	68
514/2024    Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Schwalmtal auf den Kreis Viersen .....	68
Stadt Viersen .....	69
515/2024    Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied .....	69

516/2024	Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 09. Juni 2024 .....	70
517/2024	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/20-24/Bar .....	73
518/2024	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/52-24/Bar .....	76
Stadt Willich.....		79
519/2024	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Judith Agnes Kolakowski .....	79
520/2024	Satzung der Stadt Willich über die Einrichtung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 25.04.2024 .....	80
521/2024	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich .....	84
522/2024	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern – Hebesatzsatzung – in der Stadt Willich vom 26.04.2024 .....	94
523/2024	Wahlbekanntmachung .....	96
Sonstige .....		99
524/2024	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt über die genehmigte Neufassung der Satzung vom 11. März 2024 .....	99

## Kreis Viersen

### **477/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.04.2024**  
**Aktenzeichen 03280533113/grä**  
**gegen**

Herrn  
Maurice Petrus Marie Boots  
Dorpsstraat 120  
NL-6042 LD ROERMOND

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.04.2024

Im Auftrag

Grätsch

## **478/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.04.2024  
Aktenzeichen 03280533121/grä  
gegen**

Frau  
Goh Suh Ling  
No. 4 Taman Mutiara  
MAL- 0000 VITAMA 11

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.04.2024

Im Auftrag

Grätsch

## **479/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.04.2024**  
**Aktenzeichen 03241242225/ha**  
**gegen**

Herrn  
Tomasz Noskowiak  
Kosandu 63A/5  
PL-64-610 ROGOSNO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.04.2024

Im Auftrag

Handeck

## **480/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.04.2024  
Aktenzeichen 03198792739/pe  
gegen**

Herrn  
Jozef Boros  
Severna 4  
SK-045 01 MOLDAVA NAD BODVOU

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.04.2024

Im Auftrag

Peters

## **481/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.04.2024  
Aktenzeichen 03198661561/po  
gegen**

Herrn  
Andrei-Ionut Vilarau  
Severusstraße 13  
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.04.2024

Im Auftrag

Podpora

## **482/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.04.2024  
Aktenzeichen 03241241067/grä  
gegen**

Herrn  
Ali Simsek  
Sümbül 9  
TR-34315 ISTANBUL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.04.2024

Im Auftrag

Grätsch

## **483/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.04.2024**  
**Aktenzeichen 03280533075/grä**  
**gegen**

Herrn  
Marian Chivari  
Str. Repulicii nr. 85 ap. 12  
RO-405100 JUD. CJ MUN. CAMRIU TURZII

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.04.2024

Im Auftrag

Grätsch

## **484/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.03.2024  
Aktenzeichen 03198681449/grä  
gegen**

Herrn  
Daniel Gronkowski  
Alte Linner Str. 49  
47799 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.04.2024

Im Auftrag

Grätsch

## **485/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.04.2024**  
**Aktenzeichen 03241243299/pe**  
**gegen**

Herrn  
Enda Paul Egan  
Coolmount Ave 3  
UK-BT80 8YA COOKSTOWN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.04.2024

Im Auftrag

Peters

## **486/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.04.2024  
Aktenzeichen 03241223522/po  
gegen**

Herrn  
Daniel Esch  
Memeler Straße 19  
42489 Wülfrath

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.04.2024

Im Auftrag

Podpora

## **487/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.04.2024  
Aktenzeichen 03280533180/ha  
gegen**

Herrn  
Maksym Ivanchenko  
Stepana Schipacheva 8/33  
UA- 383111 DONEZK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.04.2024

Im Auftrag

Handeck

## **488/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.03.2024 Aktenzeichen 03198710066/grä gegen**

Herrn  
Helmut Heinrich Loock  
Burgstraße 48  
47533 Kleve

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.04.2024

Im Auftrag

Grätsch

## **489/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.03.2024**  
**Aktenzeichen 03280529990/sv**  
**gegen**

Frau  
Marieke Woortmeijer  
Meerdoep 24 / 9  
B-2321 MEER HOOGSTRATEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.04.2024

Im Auftrag

Sieben

## **490/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.05.2024  
Aktenzeichen 03280533172/ha  
gegen**

Herrn  
Slawomir Wisniewski  
Ul. Milosua 814  
PL-82-500 KWIDZYN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.05.2024

Im Auftrag

Handeck

## **491/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.05.2024  
Aktenzeichen 03280533199/ha  
gegen**

Herrn  
Jose Antonio Calero Jimenz  
C. Cuesta de la polvora 8 PO2 D  
E- CORDOBA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.05.2024

Im Auftrag

Handeck

## **492/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.05.2024  
Aktenzeichen 03280533237/pe  
gegen**

Herrn  
Johannes, Franciscus Beeren  
Wilhelminalaan 16  
NL-5993 AC MAASBREE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.05.2024

Im Auftrag

Peters

## **493/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.05.2024  
Aktenzeichen 03280533270/pe  
gegen**

Herrn  
Pal Nagy  
Ciklamen N 3  
H-6000 KECSKEMET

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.05.2024

Im Auftrag

Peters

## **494/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.05.2024  
Aktenzeichen 03280533245/pe  
gegen**

Herrn  
Sven Henricus Maria Verbeek  
Klaisstraat 13  
NL-5927 EM BOECKEL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.05.2024

Im Auftrag

Peters

## 495/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen **Alexander Eulenpesch**, letzte bekannte Anschrift: **Albert-Mooren-Allee 70, 47929 Gre-  
frath**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **22.04.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-379/24/V,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Lan-  
deszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung  
wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des  
Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in  
Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf  
Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung  
zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.05.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

## 496/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Antonios Giotis**, letzte bekannte Anschrift: **Wiesengrund 5, 47877 Willich**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **09.04.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-332/24/E,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.05.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

## **497/2024 Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Sperrfrist für die Wiederholungsprüfung und Anordnung der Wiederholungsprüfung als Einzelprüfung**

Gegen **Thieme, Fabian**, letzte bekannte Anschrift: **Bachstr. 8, 47918 Tönisvorst**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **29.04.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Mi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.04.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat

Im Auftrag  
gez.  
Minten

**498/2024 Öffentliche Zustellung einer Verfügung über die Aberkennung des Rechts, von der niederländischen Fahrerlaubnis im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen & Kostenfestsetzung**

Gegen **Ahmad Ahmad**, letzte bekannte Anschrift: **Wolfsveld 62, 5712 HH Someren, NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **17.04.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Wi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 03.05.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Winofsky

## 499/2024 Offenlegung des Liegenschaftskatasters

### Öffentliche Bekanntmachung

über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - VermKatG NRW vom 01.03.2005 (GV NRW 2005, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GV. NRW. S. 256) in Verbindung mit § 22 der Durchführungsverordnung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25.10.2006 (GV NW 2006, S. 462), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.07.2015 (GV NRW S. 551).

Das Liegenschaftskataster ist bis zum 31.12.2023 für das Kreisgebiet hinsichtlich

- der Personen- und Bestandsdaten aufgrund von Eintragungsnachrichten der Grundbuchämter,
  - der Bodenschätzungen aufgrund von Mitteilungen der Finanzverwaltungen über durchgeführte Nachschätzungen oder aufgrund von ermittelten Nutzungsartänderungen,
  - des Gebäudenachweises insbesondere auf der Grundlage von Feldvergleichen
  - der Angaben zur Lage der Liegenschaften insbesondere auf der Grundlage von Feldvergleichen und Mitteilungen der Städte und Gemeinden und
  - der Übernahme von Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren
  - der Migration von ALKIS GID 6 nach ALKIS GID 7
- umfangreich fortgeführt worden.

Die Ergebnisse der umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters werden anstelle einer besonderen Mitteilung durch Offenlegung

**vom 01. Juli 2024 bis 31. Juli 2024**

in den Diensträumen des Katasteramtes in

**41747 Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2112**

montags bis freitags von 09:00 - bis 12:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung (02162-39-1130)

den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern sowie den Erbbauberechtigten bekannt gegeben.

Für telefonische Rückfragen steht Ihnen die oben genannte Rufnummer zur Verfügung.

Mit Ablauf der Offenlegung tritt das fortgeführte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasternachweises.

Hinweis: Mit der Angabe der „Tatsächlichen Nutzung“ im Liegenschaftskataster wird kein Recht gesetzt oder geändert. Z.B. ist die zulässige bauliche Nutzung eines Grundstücks unabhängig von der im Liegenschaftskataster angegebenen Tatsächlichen Nutzung. Die Tatsächliche Nutzung ist eine Momentaufnahme und gibt generalisiert und auf einen vorgegebenen Bezeichnungskatalog abgestimmt die momentan vorherrschende örtliche Nutzung der Grundstücke wieder.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis der Verwaltung: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Kosten.

Die Klage ist nicht zulässig gegen

- a) den Eigentumsnachweis, wenn er mit dem Grundbuch übereinstimmt;
- b) die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung;
- c) die nicht veränderten Angaben des Liegenschaftskatasters;
- d) Angaben, die aus abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren unverändert übernommen wurden.

Viersen, den 30.04.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Amt für Kataster und Geoinformation  
Im Auftrag  
Stein

# Burggemeinde Brüggen

## 500/2024 Bebauungsplanes Bra/17 „Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße“,

### 1. Änderung der Gestaltungssatzung

#### 1. Änderung der Satzung der Burggemeinde Brüggen

über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW  
für den Bereich des Bebauungsplanes Bra/17 „Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße“  
vom 29.04.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bra/17 „Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße“ in der Gemarkung Bracht, Flur 12. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Kartenausschnitt



ender Pfad und der Stieg

## § 2

### Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Es werden ausschließlich örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen:

Die örtlichen Bauvorschriften werden unter **4. Vorgärten und Einfriedungen** sowie **5. Abschirmwände** wie folgt neu gefasst.

#### 4. Einfriedigungen

##### 4.1. Einfriedigungen in Vorgärten

4.1.1 Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante angrenzender Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Hecken dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

4.1.2 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.

##### 4.2. Einfriedigungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an Nachbargrenzen

4.2.1 Einfriedigungen baulicher Art außerhalb der Vorgärten dürfen an den Nachbargrenzen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab genehmigter Geländeoberfläche.

4.2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Errichtung von Einfriedigungen die aktuellen gesetzlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) zu beachten sind.

##### 4.3. Einfriedigungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen

4.3.1 Einfriedigungen baulicher Art und Hecken außerhalb der Vorgärten dürfen an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Verkehrs- bzw. Grünfläche.

4.3.2 Einfriedigungen baulicher Art sind nur als offener Stabgitterzaun, Maschendrahtzaun oder Holzlattenzaun (Zaunlatte maximal 10 cm breit, Lattenabstand mindestens 3 cm) zulässig. Vollständig geschlossene bauliche Einfriedigungen sowie Sichtschutz-Einflechtungen sind nicht zulässig.

4.3.3 Dabei dürfen die Einfriedigungen baulicher Art abweichend von Ziffer 3.2 bis zu einer Länge von maximal 1/3 der eingefriedeten Grenze als blickdicht geschlossenes Bauteil ausgeführt werden (z.B. Mauer, Mauerpfeiler, Gabione, Holzelement oder Sichtschutz-Einflechtung). Das maximale Höhenmaß aus Ziffer 3.1 gilt entsprechend. Die geschlossenen Bauteile dürfen eine Einzellänge von maximal 5,0 m nicht überschreiten. Außerdem ist zwischen den geschlossenen Bauteilen jeweils ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.

4.3.4 Stein- oder Betonsockel sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Die Sockelhöhe ist auf die maximal zulässige Einfriedungshöhe nach Ziffer 4.3.1 anzurechnen.

4.4. Sonderfälle

4.4.1 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten der Straße zugewandt sind, gelten im Wohngartenbereich die Vorschriften gemäß der Ziffern 4.2. und 4.3. entsprechend.

4.4.2 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten mit mehr als 2 Seiten an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen angrenzen, können Ausnahmen von den Regelungen gemäß Ziffer 4.3. für eine Seite zugelassen werden.

4.4.3 Bei besonderen Geländeverhältnissen können Ausnahmen von den Höhenmaßen zugelassen werden.

4.5. Bestandsschutz für vorhandene Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände

Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände und Hecken, die vor dem Inkrafttreten der Satzung zulässigerweise errichtet worden sind, haben Bestandsschutz. Bei Neuerrichtung sind die vorstehenden Regelungen anzuwenden.

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

### § 4

#### **Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften**

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Festsetzungen unter Ziffer **4. Vorgärten und Einfriedungen** sowie **5. Abschirmwände** der Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes Bra/17 „Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße“ vom 13.01.1989 ihre Rechtswirksamkeit.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Bra/17 „Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße“ vom 29.04.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ab-

lauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 29.04.2024

gez.

Frank Gellen  
Bürgermeister

## 501/2024 Bebauungsplan Brü/8d „Ortskern - Klosterstraße Ost“, 4. Änderung

### Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

#### 4. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8d „Ortskern - Klosterstraße Ost“

##### I. Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat dem Bebauungsplan Brü/8d „Ortskern - Klosterstraße Ost“, 4. Änderung am 23.04.2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Bebauungsplan Brü/8d „Ortskern - Klosterstraße Ost“, 4. Änderung wird mit der dazugehörigen Begründung beim Sachgebiet 2.1 Planen / Bauen / Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Link <https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht> eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Viersen in Kraft.

##### II. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Bebauungsplan Brü/8d „Ortskern - Klosterstraße Ost“, 4. Änderung weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Der Flächennutzungsplan wird daher nach § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Brü/8d „Ortskern - Klosterstraße Ost“, 4. Änderung angepasst. Dabei wird die bisherige Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft aufgehoben und durch eine Darstellung als Wohnbaufläche ersetzt.

##### Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- d) nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

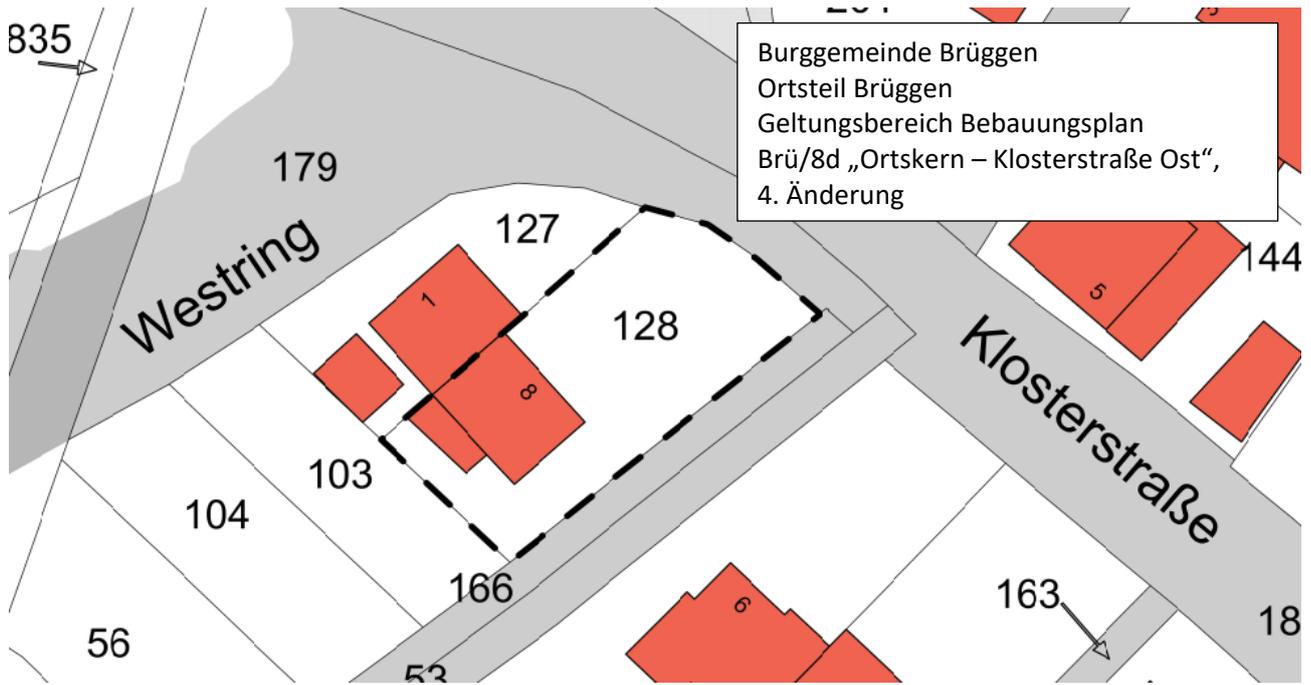
Der Beschluss des Bebauungsplanes Brü/8d „Ortskern - Klosterstraße Ost“, 4. Änderung als Satzung vom 23.04.2024, Ort und Zeit, in der Bebauungsplan und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 29.04.2024

gez.

Gellen  
Bürgermeister

*Übersichtskarte*



## **502/2024    Bebauungsplan Brü/15D „Gewerbegebiet Weiherfeld“**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/15D „Gewerbegebiet Weiherfeld“**

### **Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

#### **I. Aufstellungsbeschluss**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Für den Bebauungsplan Brü/15D „Gewerbegebiet Weiherfeld“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes. In den Bebauungsplan sollen insbesondere Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen aufgenommen werden. Es ist Ziel der Burggemeinde Brüggen, die Einzelhandelsentwicklung entsprechend dem „Kommunalen Einzelhandelskonzept“ auf die dort ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche zu konzentrieren. Die gewerblichen Bauflächen sollen darüber hinaus vorrangig für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe bereitgehalten werden. Zur Beschränkung der Wohnnutzungen sollen Vorgaben zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter getroffen werden. Der räumliche Geltungsbereich ist in der vorliegenden Übersichtskarte durch Umrandung kenntlich gemacht.“

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/15D „Gewerbegebiet Weiherfeld“ vom 23.04.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden.

#### **II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 dem Entwurf des Bebauungsplanes Brü/15D „Gewerbegebiet Weiherfeld“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes, das vorrangig dem für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe bereitgehalten werden soll. Darüber hinaus soll die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen entsprechend des „Kommunalen Einzelhandelskonzeptes“ sowie die Zulässigkeit Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter geregelt werden. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

**17.05.2024 bis einschließlich 21.06.2024**

auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen (Link: <https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht/aktuelle-planungen>) veröffentlicht. Zusätzlich können die Unterlagen beim Sachgebiet 2.1 Planen / Bauen / Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, dienstags (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) und freitags (08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten können nach Terminvereinbarungen ebenfalls vorgenommen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>).

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Orts- und Landschaftsbild, Erholung, Kulturelles Erbe, Schutzgüter-Wechselwirkungen) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

<b>Themenblock</b>	<b>Umweltinformation / Quelle</b>	<b>Kurzinhalt</b>
Boden	geografisches Rauminformationssystem (GIS) des Kreises Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Aussagen zur Betroffenheit von Altlastenverdachtsfällen
	GIS des Kreises Viersen, Denkmalliste Brüggen	Aussagen zur Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern
	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
	Geologischer Dienst NRW: Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW	Aussagen zur Bodenbeschaffenheit
Wasser	GIS des Kreises Viersen, Wasserschutzzonen	Aussagen zur Wasserschutzzone
	Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)	Aussagen zu Risiken durch alle Arten von Hochwasser
	Hochwassergefahrenkarten Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes	Aussagen zu Einstautiefen (Wasseransammlungen) und Fließgeschwindigkeiten

	Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW), 2021: Fachinformationssystem ELWAS	
	Starkregenhinweiskarte Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW), 2021: Fachinformationssystem ELWAS  Starkregengefahrenkarte des Kreises Viersen	Aussagen zu Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten
Lärm und Erschütterungen	DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)	Aussagen zu den Anforderungen an den passiven Schallschutz
	Abstandsliste zum Abstandserlass NRW 2007	Aussagen zu den Abständen zwischen Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung
Natur und Landschaft	Regionalplan Düsseldorf, Flächennutzungsplan Brüggen	Aussagen zur Gebietsausweisungen
	Landschaftsplan Nr. 3 „Elmpter Wald“  Landschaftsplan „Grenzwald / Schwalm“	Aussagen zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen für Natur und Landschaft

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge liegen vor und wurden zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1)	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, Nachgewiesene Vogelarten, Ergebnisse und Analyse, Konfliktdanalyse und Empfehlungen
	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktdanalyse,

		Art und Umfang des Eingriffs, Eingriffscharakteristik und Minderungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen
Boden und Grundwasser	Untersuchung zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes	Aussagen zur Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet: Boden, Grundwasser, Gründung, Versickerung
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchung	Aussagen zur Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen durch Gewerbe- und Verkehrslärm:
Verkehr, Ver- und Entsorgung	Verkehrsuntersuchung	Aussagen zur Verkehrsprognose und den Auswirkungen auf den Verkehrsablauf insbesondere auf ... Aussagen zu den Verkehrsmengen der Borner Straße gemäß den RLS-19

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Boden	Geologischer Dienst NRW	Hinweis zu den Baugrundeigenschaften und zur Erdbebengefährdung
	Kreis Viersen	Hinweis zu Altlasten keine Bedenken bez. des Vorsorgenden Bodenschutzes
	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis auf das auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld
Fläche, Landwirtschaft	Landwirtschaftskammer NRW	Aussagen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
	Kreis Viersen	Aussagen zur Festsetzung von Flächen für Wald, die Festlegung einer öffentlichen Grünfläche Flächen für Vegetation
Wasser, Grundwasser, Gewässer	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis zu bestehenden Grundwasserabsenkungen und Sumpfungsmaßnahmen
	Bezirksregierung Düsseldorf	keine Betroffenheit hinsichtlich des Gewässerschutzes

	Schwalmverband	Hinweis zur Einleitung des Niederschlagswassers und zur Erbringung eines Nachweis über die Gewässerverträglichkeit nach BWK M7
Niederschlagswasser	Kreis Viersen	Hinweis zur Beseitigung des Niederschlagswassers
		Hinweis zum Starkregenmanagement
		Hinweis zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
	Schwalmverband	Hinweis zur Beseitigung des Niederschlagswassers
Natur und Landschaft	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweis zum Natur- und Landschaftsschutz, Betroffenheit der höheren Landschaftsbehörde durch mögliche Waldbetroffenheit
	Kreis Viersen	Keine Betroffenheit der höheren Landschaftsbehörde Hinweise zur Festsetzung von Flächen für Wald und die Festlegung einer öffentlichen Grünfläche sowie Flächen für Vegetation
Wald	Landesbetrieb Wald und Holz	Hinweis zur Waldbetroffenheit
Immissionen, Lärm	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Hinweis zu aktivem und passivem Lärmschutz, zur Schadstoffausbreitung sowie zur Lärm-Reflexion
	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweis auf Betroffenheit hinsichtlich des Immissionsschutzes
	Kreis Viersen	Keine Betroffenheit hinsichtlich des Immissionsschutzes

Während der Beteiligung können Stellungnahmen zur Planung elektronisch übermittelt werden an die E-Mail-Adresse: [Planungsamt@brueggen.de](mailto:Planungsamt@brueggen.de) oder bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des 21.06.2024 ist die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Brü/15D „Gewerbegebiet Weihersfeld“ abgeschlossen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

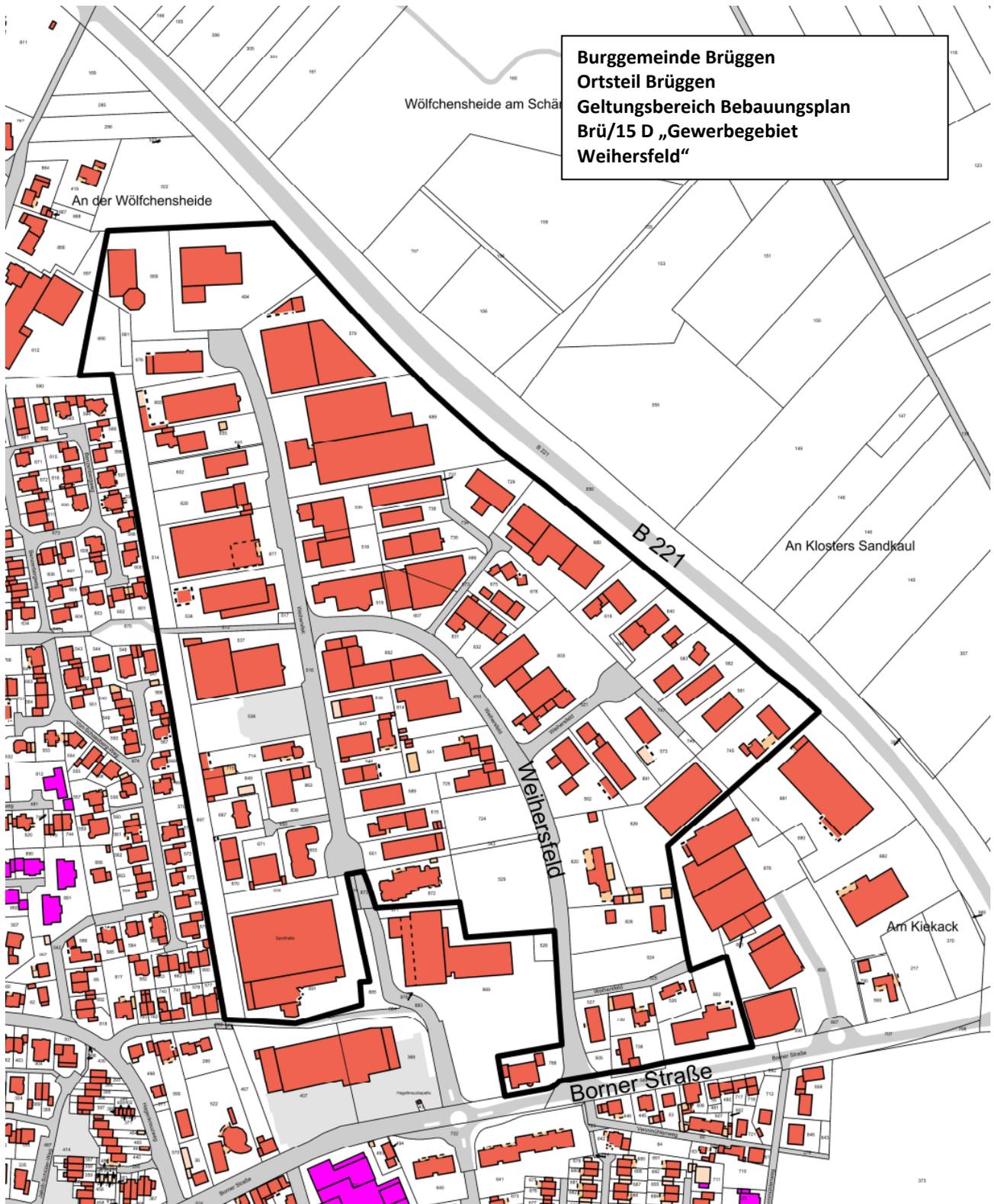
Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Frau Frieß und Frau Heusack (Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160, -204) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 29.04.2024

gez.

Frank Gellen  
Bürgermeister

*Übersichtskarte*



## Gemeinde Grefrath

### 503/2024 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

#### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für

die Gemeinde       die Wahlbezirke der Gemeinde

**Grefrath**

wird in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Grefrath, Mülhausener Straße 6, 47929 Grefrath, II. OG, Zimmer 1.6 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. <sup>3)</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024, spätestens am **24. Mai 2024 bis 12.30 Uhr**, beim **Bürgermeister der Gemeinde Grefrath, Mülhausener Straße 6, 47929 Grefrath, I. OG, Zimmer 1.6** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 15. Mai 2024 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Viersen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weissen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Grefrath, den 18.04.2024

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister

Schumeckers

## **504/2024 Bekanntmachung über die 4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath; Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz**

Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und notwendigenfalls zu überarbeiten.

Den Regelungen des § 47 e Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz folgend und nach der Auffassung des Landes NRW sind für die Aufstellung der Lärmaktionspläne die Gemeinden zuständig. Nach einem Urteil des EuGH müssen Lärmaktionspläne dort aufgestellt werden, wo Lärmkarten erstellt wurden. Für das Gemeindegebiet liegt eine aktualisierte Lärmkarte vor. Mithin besteht die Verpflichtung für die Gemeinde Grefrath, einen aktualisierten Lärmaktionsplan aufzustellen.

### **Betroffener Bereich**

Die Pflicht Lärmkarten zu erstellen und eine Lärmaktionsplanung durchzuführen, besteht unter anderem dann, wenn Hauptverkehrsstraßen in einem Gemeindegebiet verlaufen. Hauptverkehrsstraßen sind diejenigen Straßen, die ein jährliches Kraftfahrzeugverkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen besitzen. Im Gemeindegebiet ist dieses nach der aktuellen Lärmkartierung bei der Bundesstraße 509 der Fall.

### **Inhalt und Ziel der Lärmaktionsplanung**

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. Zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ist die Gemeinde Grefrath.

### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen. Geplant ist in der Gemeinde Grefrath eine zweistufige Beteiligung. Mit dieser ersten Öffentlichkeitsbeteiligung erhält die Öffentlichkeit das erste Mal die Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern. Eine erneute Gelegenheit zur weiteren Äußerung wird zu einem späteren Zeitpunkt eröffnet, nachdem ein Entwurf für die 4. Stufe des Lärmaktionsplans vorliegt.

### **Lärmkartierung**

Grundlage für die erste Beteiligungsphase ist, die vom LANUV NRW erstellte, aktuelle Lärmkartierung. Die Lärmkarten sind für jede Person im Internet einsehbar unter:

<https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de>

Die folgende Darstellung zeigt in einer Übersicht die Bereiche des Gemeindegebietes, die von Verkehrslärm betroffen sind.



Quelle: MUNV NRW – Lärmkarten NRW

### **Beteiligung an der Lärmaktionsplanung**

Grundsätzlich kann sich jede Person oder Einrichtung an der Lärmaktionsplanung beteiligen. Es können z.B. Hinweise auf ein konkretes Lärmproblem gegeben oder konkrete Vorschläge zur Minderung einer Lärmbelastung gemacht werden.

Ob und wie stark jemand an der von Lärmproblemen betroffenen Hauptverkehrsstraße B 509 betroffen ist, kann der im Internet verfügbaren Seite

<https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de> entnommen werden.

Sofern jemand nicht über einen Internetanschluss verfügt, kann derjenige/diejenige sich auch unmittelbar an die Gemeindeverwaltung wenden, dort die Lärmkarten einsehen und sich nach der Betroffenheit seines/ihrer Gebäudes erkundigen.

Ansprechpartnerin ist:

Fachbereich II 1 - „Ordnung“,  
Sachgebietsleitung Frau Munzke  
Telefon: 02158 – 4080 310  
Fax: 02158 – 4080 888  
E-Mail: [ordnungsamt@grefrath.de](mailto:ordnungsamt@grefrath.de)

### **Direkte Stellungnahme an die Gemeindeverwaltung**

Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung können in der Zeit vom **08.05.2024 bis zum 22.05.2024** bei der Gemeindeverwaltung unter:

Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath  
- Der Bürgermeister –  
Mülhausener Straße 6  
47929 Grefrath

eingereicht

oder zur Niederschrift beim:

Fachbereich II 1 - „Ordnung“, vorgetragen werden. Eine telefonische Voranmeldung für eine Niederschrift wird empfohlen: Ansprechpartnerin:  
Frau Munzke, Telefon: 02158 – 4080 310, E-Mail: [Janine.Munzke@grefrath.de](mailto:Janine.Munzke@grefrath.de)

### **Digitale Stellungnahme über das Beteiligungsportal NRW**

Eine digitale Beteiligungsmöglichkeit ergibt sich zusätzlich über die Internetseite:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/laerm/startseite>

Die Vorgehensweise bei der Beteiligung ist dort umfassend beschrieben.

### **Weiterer Ablauf**

Die Eingaben werden ausgewertet und bei der Entwurfsfassung des Lärmaktionsplans berücksichtigt. Danach wird eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden, sobald der Entwurf für den Lärmaktionsplan vorliegt. Der fertige Lärmaktionsplan wird abschließend dem Rat der Gemeinde Grefrath zum Beschluss vorgelegt.

### **Weitere Informationen**

Umfangreiche Informationen zu den Themen Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung finden Sie im Umgebungslärmportal des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.umgebungslaerm.nrw.de>). Hier finden Sie auch alle Lärmkarten der 4. Runde für Nordrhein-Westfalen unter der Rubrik „Lärmkarten NRW“.

Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath  
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister  
gez.  
Schumeckers

## Stadt Nettetal

### 505/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

#### Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Fahrzeug Seat Ibiza, Farbe weiß  
Standort Hinsbecker Straße, 41334 Nettetal

Gegen Herrn Michel Zibell, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 29.04.2024 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 29.04.2024

Der Bürgermeister

i.A. Heitbrink

## 506/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

### Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Fahrzeug Daihatsu, schwarz,  
letztes amtliches Kennzeichen OB-I-130,  
Standort Parkplatz Lötscher Weg , 41334 Nettetal

Gegen Herrn Christian Schumacher, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 29.04.2024 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 29.04.2024

Der Bürgermeister

i.A. Heitbrink

## **507/2024    Zustellung eines Erstanschreibens zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern**

Das an Herrn Christian Dzime-Essaba gerichtete Erstanschreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gemäß §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen – UVG - kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Das Erstanschreiben kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 148, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 29.04.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
(Heyer)

## **508/2024 Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung wurde am 09.04.2024 von der Bezirksregierung genehmigt. Die Veröffentlichung der Genehmigung vom 09.04.2024 nebst der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 16 unter Ziffer 105 vom 18.04.2024 erfolgt (<https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2024>).

**509/2024 Bekanntmachung der Stadt Nettetal**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Nettetal wird in der Zeit vom **21.05.2024 bis 24.05.2024** während der Öffnungszeiten des Bürgerservice und zwar

am Dienstag, 21.05.2024	von 08.00 – 16.30 Uhr
am Mittwoch, 22.05.2024	von 08.00 – 16.30 Uhr
am Donnerstag, 23.05.2024	von 08.00 – 18.00 Uhr
am Freitag, 24.05.2024	von 08.00 – 12.00 Uhr

im Rathaus, Bürgerservice Raum 101 (barrierefrei), Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/r Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21.05.2024 bis zum 24.05.2024, spätestens am 24.05.2024 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Nettetal im Rathaus, Bürgerservice Raum 101, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Kreis Viersen** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises

oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
  - 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
    - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
    - b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Nettetal gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, Freitag, 07.06.2024, 18.00 Uhr bei der Stadt Nettetal, Bürgerservice, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ich/ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen

Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Nettetal vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Nettetal, den 08.05.2024

Stadt Nettetal  
Der Bürgermeister

Küsters  
Bürgermeister

## 510/2024 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.06.2021 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 363, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 726, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 810 im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1094, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1377, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2018, S. 1332, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 11/2019, Vorgangsnummer 211/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 42/2019, Vorgangsnummer 848/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr 6/2020, Vorgangsnummer 91/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 16/2020, Vorgangsnummer 237/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 36/2020, Vorgangsnummer 499/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 43/2020, Vorgangsnummer 592/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 55/2020, Vorgangsnummer 819/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 2/2021, Vorgangsnummer 24/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 6/2021, Vorgangsnummer 75/2021 ,im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 8/2021, Vorgangsnummer 111/2021 im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 20/2021, Vorgangsnummer 237/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 31/2021, Vorgangsnummer 396/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 13/2022, Vorgangsnummer 248/2022, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 27/2022, Vorgangsnummer 523/2022, im Amtsblatt 22/2023 Vorgangsnummer 707/2023; im Amtsblatt 24/2023 Vorgangsnummer 806/2023 und im Amtsblatt 13/2024 Vorgangsnummer 475/2024 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Zusätzlich beauftragt: Georg Felder (seit 15.04.2024)

Unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses: Hans-Willi Pergens, Harald Rothen, Siegfried Scheithauer

Vertretungsberechtigt: Jens Giese, David Tühl, Martin Bense, Heike Meinert, Kerstin Duve

Beauftragt: Bernd Buzalski, Dieter Cox, Marita Dickmanns, Thomas Dohmen, Dirk Hendrix, Jörg Jacobs, Birgit Kneip, Peter Klocke, Ewald Meier, Ulrike Mertens, Renate Schiffer, Birgit Schmidt, Werner Schrievers, Björn Schwan, Sonja Stangenberg, Astrid Strommenger-Reich, Jochen Wigger, Wilfried Das, Kerstin Engels, Uwe Siegersma, Holger Wefers, Johannes Sprünger, Astrid Giesen, Nicola Heitzer, Torben Feikes, Stefanie Obst, Michaela Bechtel, Nils Hauschild, Heinz-Gerd Schummers, Lucas Kierdorf, Claudia Facius, Jacqueline van Dahlen, Sven Schumacher, Sabrina Winz, Tobias Sagel, Christian Motten, Arvid-Thomas Tönneßen, Markus Winzek, Mootez Ben El Hedi, Sara Sagel, Sascha Ahlreip, Stefan Giebitz, Anja Pickmann, Reiko Bannwarth, Dirk de Fries, Till Deckers, Silvia Mellen, Tim Dyckmanns, Maria Windhausen, Bianca Herlings, Svenja Schottenhammel, Sven Jentges, Thomas Heyman, Stylianos Karagiannis, Andrea Straatmann, Aline Bouten, Eva Fey, Tobias Finken, Hannah Buffen, Mel-

vin von den Bruck, Lena Rosowski, Rico Mühlenbruch, Sandra Brouwers, Michael Schröder und Michael Felder

Nettetal, den 30.04.2024

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Hans-Willi Pergens  
Administrativer Betriebsleiter



Harald Rothen  
Kaufmännischer Betriebsleiter



Siegfried Scheithauer  
Technischer Betriebsleiter

## Gemeinde Niederkrüchten

### **511/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Niederkrüchten auf den Kreis Viersen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten vom 20.12.2023/08.02.2024 über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Niederkrüchten auf den Kreis Viersen gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 09.04.2024 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 16 vom 18.04.2024, Ziffer 104) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Niederkrüchten, den 29. April 2024

gez. Wassong  
Bürgermeister

**512/2024 Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für

<input checked="" type="checkbox"/>	die Gemeinde	<input type="checkbox"/>	die Wahlbezirke der Gemeinde
Niederkrüchten			

wird in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, Zimmer 18 (Zugang barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024 vor der Wahl, spätestens am **24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, Wahlamt, Zimmer 18, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Viersen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

## 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Niederkrüchten, den 30. April 2024

Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister

gez. Wassong

## **513/2024 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplans Elm-131 „Javelin Park Ost“**

### **I. Aufstellungsbeschluss**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen, den Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ aufzustellen.

### **II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Elm-131 „Javelin Park Ost“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt als grenzüberschreitende Beteiligung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB.

Ziel der Planung ist die Errichtung des ersten Abschnitts des Industrie- und Gewerbegebiets auf der ehemaligen britischen Militärliegenschaft in Niederkrüchten-Elmpt. Die Abgrenzung des Planentwurfs ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde Niederkrüchten wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom **13. Mai 2024 bis einschließlich 28. Juni 2024** auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter dem folgenden Link veröffentlicht:

<https://www.niederkruechten.de/leben-niederkruechten/planen-bauen-leben/bauleitplanung/aktuelle-planverfahren>

Zusätzlich liegen die o. a. Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in der Zeit vom **13. Mai 2024 bis einschließlich 28. Juni 2024** in der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Foyer, Laurentiusstr.19, 41372 Niederkrüchten, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

**Montag bis Freitag**

**von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,**

**Mittwoch**

**von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

Für die Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per Email an [bauleitplanung@niederkruechten.de](mailto:bauleitplanung@niederkruechten.de) übermittelt werden. Sie können bei Bedarf auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Adresse abgegeben werden.

Hinweise

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB unberücksichtigt bleiben. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Zu diesem Entwurf des Bebauungsplans wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Bevölkerung; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Klima und Luft; Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Quelle	Thematischer Bezug
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	Schalltechnische Untersuchung / Umweltbericht  Verkehrsuntersuchung / Umweltbericht  Lufthygienischer Untersuchungsbericht / Umweltbericht  Umweltbericht  Entwässerungskonzept Niederschlagswasser  Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verkehrsgeräusche</li> <li>▪ Geräusche durch technische Anlagen und Betrieb</li> <li>▪ Schallschutzmaßnahmen</li> <li>▪ Verkehrsaufkommen im Analyse- und Prognosefall, räumliche Verkehrsverteilung, Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten, Unfallanalyse, Grenzüberschreitende Auswirkungen</li> <li>▪ Bedarf zur Verlagerung der Autobahnanschlussstelle Elmpf</li> <li>▪ Luftschadstoffe (Stickoxid und Feinstaub), Grenzüberschreitende Auswirkungen</li> <li>▪ Betroffenheit der Wohnfunktion, wohnungsbezogene Erholung</li> <li>▪ Lichtimmissionen</li> <li>▪ Staub, Gerüche, Erschütterungen, elektromagnetische Strahlung, Verschattung</li> <li>▪ Abfälle</li> <li>▪ Störfallrisiko und Katastrophenschutz</li> <li>▪ Hochwasser und Starkregen</li> <li>▪ Verkehrsbelastung, Stellplatzbedarf, Verkehrssicherheit, Fuß- und Radverkehr</li> <li>▪ Schallemissionen</li> <li>▪ Abfallentsorgung</li> <li>▪ Trinkwasserversorgung</li> <li>▪ Abstand zu Wohnnutzungen, Katastrophenschutz, Störfallvorsorge</li> </ul>

Schutzgut	Quelle	Thematischer Bezug
	Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange (Deutschland/Niederlande)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gesundheitsrisiken</li> <li>▪ Autobahnanschlussstelle Elmpt</li> <li>▪ Störfallvorsorge</li> <li>▪ (Grenzüberschreitende) Verkehrsentwicklung</li> <li>▪ Starkregen</li> <li>▪ Brandschutz</li> </ul>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Umweltbericht</p> <p>Natura 2000-Verträglichkeit / Umweltbericht</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Schalltechnische Untersuchung / Umweltbericht</p> <p>Lufthygienischer Untersuchungsbericht / Umweltbericht</p> <p>Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit</p> <p>Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange (Deutschland/Niederlande)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die in NRW planungsrelevanten Säugetier-, Amphibien-, Reptilien-, Weichtier-, Schmetterlings-, Käfer-, Libellen- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten</li> <li>▪ Herleitung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</li> <li>▪ Summationswirkung</li> <li>▪ Grenzüberschreitende Auswirkungen</li> <li>▪ FFH- und Vogelschutzgebiete</li> <li>▪ Summationswirkung</li> <li>▪ Grenzüberschreitende Auswirkungen</li> <li>▪ Biototypen, Biotope § 30 BNatschG, Biotopverbund</li> <li>▪ Schallemissionen in schutzwürdige Bereiche (insbes. Vogelschutzgebiet)</li> <li>▪ Stickstoffdeposition, Schutz von Ökosystemen und Vegetation sowie gesetzlich geschützten Biotopen</li> <li>▪ Lichtimmissionen</li> <li>▪ Inanspruchnahme Grünflächen</li> <li>▪ Dach- und Fassadenbegrünung</li> <li>▪ Schutz der Biodiversität</li> <li>▪ Ausgleichsflächen nahe Autobahn A52</li> <li>▪ Artenschutzmaßnahmen / Grenzüberschreitende Auswirkungen</li> <li>▪ (grenzüberschreitendes) Vogelschutzgebiet</li> <li>▪ Vogelschlag</li> <li>▪ Waldinanspruchnahme, Ersatzaufforstungen</li> </ul>
Fläche	<p>Umweltbericht</p> <p>Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächenverbrauch, Versiegelung, Flächenrecycling</li> <li>▪ Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen</li> </ul>

Schutzgut	Quelle	Thematischer Bezug
	von Trägern öffentlicher Belange	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kompensation von Grünflächen</li> </ul>
Boden	<p>Umweltbericht</p> <p>Bericht Altlasten und Hydrogeologie</p> <p>Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bodentypen, Bodenfunktionen, geologische Störungen, Bergwerksrechte, schutzwürdige Böden, Kampfmittel, Sümpfung, Altlasten</li> <li>▪ Geologische Struktur, Bodentypen</li> <li>▪ Versickerungsfähigkeit</li> <li>▪ Altlasten-Kontaminationsflächen, Sanierung- und Monitoring</li> <li>▪ Erdbebengefährdung</li> <li>▪ PFC-Belastung</li> </ul>
Wasser	<p>Entwässerungskonzept Schmutzwasser / Umweltbericht</p> <p>Entwässerungskonzept Niederschlagswasser / Umweltbericht</p> <p>Bericht Altlasten und Hydrogeologie / Umweltbericht</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und von Trägern öffentlicher Belange</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schmutzwasseranfall und -entsorgung</li> <li>▪ Niederschlagswasserbeseitigung</li> <li>▪ Versickerungsfähigkeit, Grundwasser, Wasserschutzgebiete</li> <li>▪ Versorgung mit Oberflächenwasser und Grundwasser</li> <li>▪ Wasserschutz-, Heilquellenschutz und Überschwemmungsgebiete</li> <li>▪ Oberflächengewässer</li> <li>▪ Grundwassersituation</li> <li>▪ Abwasserbeseitigung, Versickerungspotenzial</li> <li>▪ Oberflächen- und Grundwasser, Hochwasserschutz, Starkregen</li> <li>▪ Grundwassersenkung</li> <li>▪ Messstellen Grundwasser</li> <li>▪ Grundwasserschaden/Anforderungen Versickerung</li> <li>▪ Schadstoffeinträge ins Grundwasser</li> </ul>
Klima und Luft	<p>Umweltbericht</p> <p>Lufthygienischer Untersuchungsbericht</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Frisch- und Kaltluftsysteme, Durchlüftung, Wärmeinseln, Lokalklima, Luftschadstoffe, Energienutzung, Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungskonzept, grünordnerische Festsetzungen, energieeffiziente Bauweise</li> <li>▪ Stickoxide, Ammoniak und Feinstaub – Ausbreitungsmodelle,</li> </ul>

Schutzgut	Quelle	Thematischer Bezug
	<p>Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit</p> <p>Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange (Deutschland/Niederlande)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grenzüberschreitende Auswirkungen</li> <li>▪ Klimaschutzziele, Treibhausgasneutralität</li> <li>▪ Wärme- und Hitzeinseln</li> <li>▪ Durchlüftung u. Windbewegung</li> <li>▪ Luftschadstoffe, Stickstoffdepositionen</li> <li>▪ Nutzung erneuerbarer Energien</li> <li>▪ Verlust klimatischer Funktionen</li> </ul>
Landschaft	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftsbild, Sichtfeldanalyse, landschaftsbezogene Erholung, Landschaftsschutz</li> </ul>
	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und von Trägern öffentlicher Belange	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erholungsfunktion der Landschaft</li> <li>▪ Geschützte Natur- und Kulturlandschaft / Naturpark Maas-Schwalm-Nette, Nationalpark De Meinweg</li> </ul>
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht /Stellungnahmen von Trägern öffentl. Belange	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Historische Kulturlandschaft, Bau- und Bodendenkmäler</li> <li>▪ Naturdenkmal „Winterlinde“</li> <li>▪ Versorgungsanlagen</li> </ul>

Niederkrüchten, den 24.April 2024

Der Bürgermeister

Gez. Wassong



## Gemeinde Schwalmtal

### **514/2024 Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Schwalmtal auf den Kreis Viersen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Schwalmtal auf den Kreis Viersen vom 20.12.2023 gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 09.04.2024 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 16, Ziffer 104 vom 18.04.2024) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Schwalmtal, den 30. 04.2024

gez.  
Gisbertz  
Bürgermeister

## Stadt Viersen

### **515/2024 Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied**

Frau Susanne Noack-Zischewski ist durch Verzichtserklärung vom 19.04.2024 aus dem Rat der Stadt Viersen ausgeschieden.

Für sie wird aus der Reserveliste der Partei DIE LINKE

Herr

Simon Männersdörfer, 41747 Viersen

E-Mail: [simon.maennersdoerfer@gmx.net](mailto:simon.maennersdoerfer@gmx.net)

als Nachfolger in die Vertretung nachrücken.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung ab nach §§ 39 Absatz 1, 45 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Wählergruppen und Vereine, die an der Wahl teil genommen haben sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch bei der Bürgermeisterin als Wahlleiterin, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, einlegen, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Viersen, den 22.04.2024

Die Bürgermeisterin  
als Wahlleiterin

gez.  
Anemüller

## 516/2024 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die 50 Wahlbezirke der

### **Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen**

wird in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und samstags von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr in der **Wahldienststelle der Stadt Viersen, Raum 100, Rathausmarkt 1 41747 Viersen (barrierefrei erreichbar)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede\*r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein\*e Wahlberechtigte\*r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er\*sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024 vor der Wahl, spätestens am **24. Mai 2024 bis 13:00 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Viersen, Raum 100, Rathausmarkt 1 in 41747 Viersen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er\*sie nicht Gefahr laufen will, dass er\*sie sein\*ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis Viersen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürger\*innen nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürger\*innen nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Stadt Viersen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein\*e Wahlberechtigte\*r glaubhaft, dass ihm\*ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm\*ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine\*n andere\*n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er\*sie dazu berechtigt ist. Ein\*e Wahlberechtigte\*r mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der\*die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,

- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Viersen vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der\*die Wähler\*in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein\*e Wahlberechtigte\*r, der\*die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des\*der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Viersen, den 23.04.2024

Die Bürgermeisterin

gez.

Anemüller

**517/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/20-24/Bar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

**Fabrikat/Typ:** Ford  
**Kennzeichen:** WF0BXXGCDB1D11982  
**ehemaliger Standort:** Viersen, Wilhelmstraße 22

am 11.02.2024 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 25.05.2024 bei o. g. Firma abzuholen** und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.
2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

### Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Kraftfahrzeuges der Marke / Fabrikat Ford mit dem letzten amtlichen Kennzeichen WF0BXXGCDB1D11982 wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

### Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 11.02.2024 in Viersen, Wilhelmstraße 22, im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Ein Parken im absoluten Haltverbot ist gem. Anl. 2 lfd. Nr. 62 zu § 41 Verkehrszeichen 283 Straßenverkehrsordnung nicht gestattet. Der Tatort war ausreichend und fristgerecht beschildert. Durch das verkehrswidrig

geparkte Fahrzeug wurde der genehmigte Parkbereich behindert. Dadurch entstand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Gemäß § 14I Ordnungsbehördengesetz (OBG) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 VwVG NW kann die Ordnungsbehörde notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Fahrzeuges beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeuges befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Das v. g., ebenfalls nicht zugelassene KFZ wurde widerrechtlich abgestellt. Durch meinen Außendienst konnten Sie Vorort nicht ausfindig gemacht werden

Mit Schreiben vom 12.03.2024 hatte ich Ihnen Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Verwertung zu äußern. Eine Stellungnahme hierzu liegt bis zum heutigen Tage nicht vor. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

**Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 95,00 € sowie seit dem 11.02.2024 tägliche Standgebühren von 6,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.**

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR.

Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

#### **Hinweis:**

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden

Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite [www.justiz.de](http://www.justiz.de))

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

**Hinweis:**

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

**518/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/52-24/Bar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

**Fabrikat/Typ:** Fiat Ducato  
**Kennzeichen:** VIE-YR 669  
**ehemaliger Standort:** Viersen, Am Bahnhof

am 22.04.2024 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 25.05.2024 bei o. g. Firma abzuholen** und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.
2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

### Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Kraftfahrzeuges der Marke / Fabrikat Fiat Ducato mit dem letzten amtlichen Kennzeichen VIE-YR 669 wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

### Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 21.03.2024 in Viersen, Am Bahnhof, im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Das Fahrzeug war zum Zeitpunkt der Feststellung nicht zugelassen und somit widerrechtlich abgestellt. Eine zum vorgenannten Zeitpunkt von einem Mitarbeiter meines Ermittlungsdienstes am Fahrzeug gut sichtbar angebrachte rote Plakette mit der Aufforderung, das Fahrzeug unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum zu entfernen, wurde nicht beachtet.

Der Aufforderung, das Kraftfahrzeug aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum zu entfernen, sind Sie nicht nachgekommen, so dass die Anordnung festgesetzt und das v. g. Kraftfahrzeug am 22.04.2024 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Das Abstellen eines nicht oder nicht ordnungsgemäß zugelassenen Fahrzeugs stellt ein Überschreiten des zulässigen Gemeingebrauchs einer öffentlichen Straße und somit keine Verkehrsteilnahme mehr dar. Ein solches Kfz ist nicht länger Verkehrsmittel, sondern Gegenstand im Sinne des § 32 StVO. Ihr nicht ordnungsgemäß zugelassenes Kfz bildete somit ein Hindernis im Sinne des § 32 StVO. Das Abschleppen rechtfertigte sich daher aus dem Verstoß gegen § 32 StVO.

Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

**Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 95,00 € sowie seit dem 22.04.2024 tägliche Standgebühren von 6,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.**

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR.

Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

#### **Hinweis:**

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite [www.justiz.de](http://www.justiz.de))

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufga-

ben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

**Hinweis:**

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

## Stadt Willich

### **519/2024 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Judith Agnes Kolakowski**

Das an Frau Judith Agnes Kolakowski zuletzt wohnhaft: Hochstraße 18 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 03.05.2024, Geschäftszeichen VLST28035449/0086, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Vassbeck Telefon: 02156/949-196

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 03.05.2024

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez.  
Wolfgang Greuel  
Leiter der Vollstreckungsbehörde

## **520/2024    Satzung der Stadt Willich über die Einrichtung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 25.04.2024**

### Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023, sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2024, und des § 15 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIIntG) vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1213a) sowie des § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1182), in Kraft getreten am 18.11.2023, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Grundsatz, Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Willich errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen, notdürftigen und vorübergehenden Unterbringung von
  - a. ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz;
  - b. Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern im Sinne des § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes
  - c. Obdachlosen.
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Die Stadt Willich nimmt bei Bedarf weitere Übergangsheime zum Zwecke der Unterbringung der in Absatz 1 genannten Personen in Betrieb oder stellt bei nicht mehr vorhandenem Bedarf Übergangsheime außer Betrieb.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Willich und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Das Benutzungsverhältnis entsteht von dem Tage an, von dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungs- bzw. Ordnungsverfügung nutzen kann.

### § 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, den Rahmen der Benutzung und die Ordnung dort regelt.
- (3) Fortgesetzte schwerwiegende und schuldhaft Verstöße gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 10,00 € und höchstens 10.000,00 €.

### § 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungs- bzw. Ordnungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestäti-

gung die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person sowie das Übergangsheim bezeichnet sind sowie den Unterkunftsschlüssel. Ein Nutzungsbescheid über die Höhe der Benutzungsgebühren und den Beginn der Zahlungspflicht wird separat gegen schriftliche Bestätigung ausgehändigt.

- (2) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Stadt Willich nach pflichtgemäßen Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft vorzunehmen. Ein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen aus Gründen der Ordnung, der Notwendigkeit durch weitere Zuweisungen und der Zweckmäßigkeit sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten; den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Willich ist Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die Unterbringungsverpflichtung der Stadt nach §§ 1 und 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz entfällt, der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 12 Abs. 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert, schwerwiegende oder mehrfach trotz Abmahnung gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für die Übergangsheime oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 3) verstoßen hat. Zur Wiedereinweisung in ein anderes Übergangsheim (Verlegung) kann die Einweisung auch aus organisatorischen Gründen widerrufen werden.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen und besenrein zu verlassen, wenn die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung und ordnungsgemäße Übergabe einer Unterkunft können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die Kosten für eine Zwangsräumung werden dem betroffenen Benutzer auferlegt.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einem mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Willich.

#### § 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Willich erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren. Eine uneingeschränkte Gebührenpflicht besteht für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten (Strom, Wasser und Abwasser).
- (2) Gebührenpflichtig sind alle Benutzer der Übergangsheime. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Leistungsberechtigte nach §§ 2 und 3 AsylbLG. Bei Leistungsberechtigten mit Einkommen, welches die Regelleistung aller in der Bedarfsgemeinschaft befindlichen Personen übersteigt, besteht die Gebührenpflicht lediglich bis zur Höhe dieses übersteigenden Einkommens.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft gem. § 3 Abs. 6 dieser Satzung.

- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar innerhalb von drei Werktagen nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen zum 1. des Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Überzahlte Gebühren werden verrechnet oder erstattet.

#### § 5 Gebührenhöhe

Die Nutzung von Wohnraum gemäß dieser Satzung ist entgeltlich. Dabei beträgt die monatliche Gebühr pro Person inkl. sämtlicher Wohnnebenkosten 356,02 €.

#### § 6 Haftung

- (1) Die Stadt Willich haftet gegenüber den Benutzern für Schäden, die von ihren Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzer haften für Schäden, die sie schuldhaft an der Unterkunft, den Einrichtungen und an dem ihnen zum Gebrauch überlassenen Inventar verursachen. Sie haben für die Wiederherstellung des vorherigen Zustands zu sorgen. Falls die Stadt die Wiederherstellung selbst durchführt oder durch Dritte durchführen lässt, haben sie die entstehenden Kosten zu tragen.

#### § 7 Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel

- (1) Die sich aus dieser Satzung und der Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden. Dies gilt nicht für Verpflichtungen über Schadensersatz gemäß § 6 dieser Satzung.
- (2) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach dieser Satzung richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

#### § 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Willich über die Einrichtung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 18.05.2016 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 25.04.2024  
Stadt Willich

gez.  
Pakusch  
(Bürgermeister)

## **521/2024    Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich**

**vom 23.12.1986**

(Abl. Krs. Vie. 1986, S. 23)

**Erste Änderungssatzung vom 13.12.2007**

(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 1043)

**Zweite Änderungssatzung vom 15.12.2016**

(Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1266)

**Dritte Änderungssatzung vom 25.04.2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022 und am 01.01.2023 (Nummer 13 und 14) sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.06.2022, hat der Rat der Stadt Willich in der Sitzung am 25.04.2024 folgende

### **Dritte Änderungssatzung**

beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, die Erweiterung und die Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Willich Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1.1 den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;

1.2 die Freilegung der Flächen;

- 1.3 die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
- 1.4 die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
- a) Rinnen und Randsteinen,
  - b) Radwegen,
  - c) Gehwegen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
  - f) Böschungen, Treppen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkstreifen und Parkplätze,
  - h) Grün- und Sicherheitsstreifen,
  - i) Grünanlagen,
  - j) Plätze;
- 1.5 die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße;
- 1.6 die Umwandlung einer Verkehrsanlage in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich Parkflächen, Beleuchtungen und Oberflächenentwässerung.
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Verkehrsanlage ermittelt. Der Rat kann abweichend von Satz 1 durch Satzung festlegen, daß entweder der beitragsfähige Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Verkehrsanlage ermittelt wird oder dieser Aufwand für mehrere Verkehrsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermittelt wird.

### **§ 3**

#### **Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs.2). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteneigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.

- (2) Die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteile der Beitragspflichtigen
<u>1. Anliegerstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v.H.
b) Radwege	je 2,00 m	je 2,00 m	80 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	80 v.H.
d) Gehwege	je 3,00 m	je 3,00 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) Grün- oder Sicherheitsstreifen	je 1,00 m	je 1,00 m	70 v.H.
g) Kombiniertes Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 4,00 m	80 v.H.
<u>2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.
b) Radwege	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	80 v.H.
d) Gehwege	je 3,00 m	je 3,00 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) Grün- oder Sicherheitsstreifen	je 1,00 m	je 1,00 m	70 v.H.
g) Kombiniertes Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 4,00 m	70 v.H.
<u>3. Hauptverkehrsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 v.H.
b) Radwege	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	80 v.H.
d) Gehwege	je 3,00 m	je 3,00 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) Grün- oder Sicherheitsstreifen	je 1,00 m	je 1,00 m	70 v.H.
g) Kombiniertes Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 4,00 m	60 v.H.

4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 v.H.
b) Radwege	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	80 v.H.
d) Gehwege	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) Grün oder Sicherheitsstreifen	je 1,00 m	je 1,00 m	70 v.H.
g) Kombiniertes Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 4,00 m	80 v.H.

## 5. Fußgängergeschäftsstraßen

einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Grünstreifen	15,00 m	15,00 m	80 v.H.
--	---------	---------	---------

## 6. Selbständige Gehwege

einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Grünflächen	4,00 m	4,00 m	80 v.H.
---	--------	--------	---------

## 7. Verkehrsberuhigte Straßen

im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Grünstreifen	15,00 m	15,00 m	80 v.H.
--	---------	---------	---------

8. Plätze	300 m <sup>2</sup>	200 m <sup>2</sup>	60 v.H.
-----------	--------------------	--------------------	---------

9. Grünanlagen	500 m <sup>2</sup>	400 m <sup>2</sup>	60 v.H.
----------------	--------------------	--------------------	---------

- (3) Die angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der von den straßenbaulichen Maßnahmen betroffenen Verkehrsanlagen bzw. deren Teilanlagen durch ihre Länge geteilt wird.
- (4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.
- (5) Erstreckt sich die Verkehrsanlage auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen. Die Bildung dieser Abschnitte erfolgt durch eine Satzung.

- (6) Grenzt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete, und ergeben sich dabei nach Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten, ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.
- (7) Im Sinne des Abs. 2 gelten als
- a) Anliegerstraßen  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;
  - b) Haupterschließungsstraßen  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind;
  - c) Hauptverkehrsstraßen  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen;
  - d) Hauptgeschäftstraßen  
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;
  - e) Fußgängergeschäftsstraßen  
Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;
  - f) selbständige Gehwege  
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Verkehrsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist;
  - g) verkehrsberuhigte Bereiche  
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung (StVO) gleichberechtigt genutzt werden können;
  - h) Plätze  
Bereiche, die sowohl der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke als auch der allgemeinen Erschließung der umliegenden Grundstücke dienen;

i) Grünanlagen

Anlagen, die der Erholung der Bewohner der umliegenden Grundstücke dienen. Der Bereich der umliegenden Grundstücke ist durch Sondersatzung festzusetzen.

Der Rat der Stadt Willich kann durch Satzung in begründeten Ausnahmefällen den Anteil der Beitragspflichtigen anders festsetzen; dies gilt insbesondere dann, wenn die in Abs. 2 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen.

#### **§ 4** **Beitragsmaßstab**

(1) Der nach § 2 ermittelte und nach § 3 auf die Beitragspflichtigen zu verteilende Aufwand wird auf die durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit des heranzuziehenden Grundstücks (der wirtschaftlichen Einheit im Sinne des § 8 KAG NW) mit einem Faktor angesetzt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes:

- die Grundstücksfläche
- reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, so gilt als Grundstücksfläche die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
- geht die Nutzung des Grundstückes über den Bereich des Bebauungsplanes hinaus, ist die Fläche bis zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung in Ansatz zu bringen.

b) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder für die der Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die hinter der Fluchtlinie bzw. hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Danach gilt bei Grundstücken, die so genutzt werden oder so genutzt werden können wie es in Wohn- und Mischgebieten zulässig ist, als Grundstücksfläche:

- bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und der in einem Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele,
- bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen Weg mit dieser verbunden sind, die Flächen zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer in einem Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele,
- bei Grundstücken, bei denen die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet, die hintere Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Faktor vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:

- |   |      |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
|---|------|

2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine höhere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (6) Bei bebauten Grundstücken, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen sind, ist die tatsächliche Geschößzahl zugrunde zu legen. Bei unbebauten Grundstücken, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen sind, ist von einer zweigeschossigen Bebaubarkeit auszugehen. Weist der Bebauungsplan für diese Gemeinbedarfsflächen nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößfläche die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als unbebaubare Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen sind, ist der Faktor 0,5 anzusetzen.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch die Grundflächen- oder Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  2. bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend;
  3. bei Gemeinbedarfsgrundstücken, die mit Schulen, Krankenhäusern, Rathäusern oder vergleichbaren Einrichtungen bebaut sind oder bebaut werden können, wie bei Grundstücken in Kerngebieten zu verfahren;
  4. bei Gemeinbedarfsgrundstücken für Sportplätze, Friedhöfe und Kleingartenanlagen der Faktor 0,5 anzusetzen;
  5. bei Grundstücken, auf denen Kirchen gebaut sind oder gebaut werden können, eine zweigeschossige Nutzung anzusetzen.
- (8) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschöß errechnet.
- (9) Bei beplanten Grundstücken, die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebieten liegen, sind die nach Abs. 3 Ziff. 1 - 5 sich ergebenden Faktoren um 0,5 zu erhöhen. Das gleiche gilt

für Grundstücke, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen und so genutzt werden, wie es in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebieten zulässig ist.

- (10) Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) sowie bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, wird zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung die Fläche (Abs. 1 und 2) um die Hälfte reduziert.
- (11) Bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wird zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung die Fläche mit 0,0333 multipliziert.

Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich oder bei bebauten Grundstücken, die wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), gilt dies nur für die unbebauten Flächenanteile. Auf die bebauten Flächenanteile finden die Regelungen des Absatz 3 Satz 1 Anwendung. Flächen, die lediglich in einer Ebene genutzt werden (Lagerflächen, Parkflächen etc.) werden mit 0,5 multipliziert. Ist die Zahl der Geschossigkeiten der Baukörper auf einem Grundstück unterschiedlich, wird die jeweils höchste Geschossigkeit auf dem Grundstück zugrunde gelegt.

Als bebaute Flächenanteile gelten die Grundflächen der Gebäude und baulichen Anlagen gem. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zuzüglich einer Abstandsfläche von 3 m.

## **§ 5 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, in Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## **§ 6 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,

5. die Gehwege,
6. die Grün- oder Sicherheitsstreifen,
7. die Entwässerungseinrichtungen,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Parkstreifen und Parkplätze,
10. Plätze,
11. Grünanlagen,
12. die kombinierten Geh- und Radwege

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall als Satzung vom Rat beschlossen.

### **§ 7 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

### **§ 8 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 9 Sondersatzungen**

Wenn der Rat durch Sondersatzung eine Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung beschließt, ist diese Sondersatzung entsprechend den Vorschriften der Hauptsatzung bekanntzumachen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 25.04.2024

Stadt Willich

Der Bürgermeister

Gez.

Christian Pakusch

Bürgermeister



d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 26.04.2024

Stadt Willich

Der Bürgermeister

Gez.

Pakusch

Bürgermeister

## 523/2024 Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

### Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die **Stadt Willich** ist in **24 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Niershalle, Rothweg 24, 47877 Willich sowie im Ratssaal 1. OG, Hauptstr. 6, 47877 Willich zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist wenn eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum  
Willich, 02.05.2024

Die Gemeindebehörde  
Stadt Willich  
Gez.  
Pakusch  
(Bürgermeister)

## Sonstige

### **524/2024 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt über die genehmigte Neufassung der Satzung vom 11. März 2024**

Die genehmigte Satzung der Jagdgenossenschaft Elmpt, zuletzt geändert am 11. März 2024 liegt in der Zeit vom 08. Mai bis 22. Mai 2024 während der Dienststunden und nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 9 (Herr Cüsters), öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 25. April 2024

gez. Stefan Bonus

Vorsitzender des Jagdvorstandes

**Amtsblatt**



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

**E-Mail:** [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen